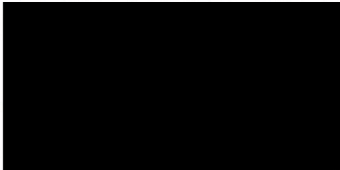




Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



**EINGEGANGEN**

**07. APR. 2022**

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 - IFG 115.21

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We  
Zimmer: 4312

Dienstgebäude Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 1. April 2022

**Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Durchsuchungsbeschluss Rigaer Straße (06.10.2021) [#230635]  
Ihre E-Mail vom 06. Oktober 2021 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr ,

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um:

Die Zusendung des Durchsuchungsbeschlusses für die Rigaer Straße am 06.10.2021.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Bei dem angefragten Durchsuchungsbeschluss handelt es sich um einen Aktenbestandteil des mit der Sache befassten Gerichts. Für die Entscheidung über Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht ist die jeweils aktenführende Stelle zuständig. Die Polizeibehörde ist grundsätzlich nicht befugt, selbstständig Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren (vgl. BeckOK StPO § 480 Rn. 2).

Gemäß § 2 Absatz 1 IFG gilt dieses Gesetz für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

